

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. November 2018

Nr. 54/2018

Inhalt:

Habilitationsordnung

der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht –

der
Universität Siegen

Vom 15. November 2018

Habilitationsordnung
der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht –
der
Universität Siegen

Vom 15. November 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I. Habilitation

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Schriftliche Habilitation
- § 5 Habilitationsvortrag
- § 6 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung
- § 7 Habilitationsantrag
- § 8 Beizufügende Unterlagen
- § 9 Eröffnungsverfahren
- § 10 Habilitationsausschuss und Habilitationskommission
- § 11 Verfahren zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 13 Aberkennung der Habilitation

II. Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- § 14 Veröffentlichung

III. Lehrbefugnis

- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Lehrverpflichtung
- § 17 Verlust der Lehrbefugnis
- § 18 Wiedererteilung der Lehrbefugnis, zusätzliche Lehrbefugnis
- § 19 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Lagerung der Akten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Habilitation

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung zur selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung, *facultas docendi*) förmlich nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach in einem Habilitationsverfahren fest und erteilt für das entsprechende Fach die Lehrbefugnis (*venia legendi*).
- (3) Die Fakultät kann ein Habilitationsverfahren für alle Fächer durchführen, die in ihr durch eine hauptamtlich lehrende Professorin oder einen hauptamtlich lehrenden Professor vertreten sind. Das betrifft insbesondere die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsdidaktik und Recht.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer
 - a) den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und
 - b) eine weitere, mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, die auch die Grundlage für die geplante Habilitation bildet,nachweist.
- (2) Zur Habilitation wird nicht zugelassen, wer die Habilitation an einer anderen Hochschule beantragt hat, so lange das dortige Verfahren nicht abgeschlossen ist. Nicht zugelassen werden soll, wessen Antrag an einer anderen Hochschule deswegen zurückgewiesen wurde, weil die erbrachten Leistungen als nicht ausreichend erachtet wurden.
- (3) Eine Zulassung scheidet aus, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber durch eine strafrechtliche Verurteilung in Deutschland die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder in einem Disziplinarverfahren aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist. Das Zulassungsverfahren wird ausgesetzt, solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Straf- oder Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, das zu einer solchen Folge führen kann. Dies gilt ebenso bei einem anhängigen Verfahren wegen Verfehlungen gegen gute wissenschaftliche Praxis, wenn dieses Verfahren zur Aberkennung der Promotion oder zur Nichtberücksichtigungsfähigkeit von Leistungen führen kann, die auch Teil des Habilitationsverfahrens sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll über Lehrerfahrung verfügen. In jedem Fall ist der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung Gegenstand des Verfahrens (§ 6).

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind:

- a) eine schriftliche Habilitationsleistung, in Form einer wissenschaftlichen Schrift (Habilitationschrift) oder entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen, gemäß § 4
- b) ein Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch gemäß § 5 und
- c) der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 6

§ 4

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine Schrift, aus der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht. Eine mit anderen zusammen gemeinsam gefertigte Schrift ist als Habilitationsschrift nur geeignet, wenn der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an den gewonnenen Erkenntnissen klar erkennbar und selbständig bewertbar ist.
- (2) Mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Schriften, die nicht bereits in die Dissertation eingeflossen sind und nicht aus dem Kernbereich der Dissertation stammen sollen, entsprechen einer Habilitationsschrift, wenn aus ihnen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschung in ihrer Gesamtheit hervorgeht. Der Fakultätsrat bestimmt untergliedert nach Fachrichtungen qualitative und quantitative Kriterien für die einzureichenden Schriften. Die Kriterien werden in geeigneter Weise auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag und das anschließende wissenschaftliche Gespräch schließen das Habilitationsverfahren ab.
- (2) Sie sind hochschulöffentlich und dauern jeweils etwa 45 Minuten. Beim wissenschaftlichen Gespräch haben die Gutachterinnen oder die Gutachter und die Mitglieder der Habilitationskommission vorrangiges Rederecht.
- (3) Das Thema des Habilitationsvortrags wird von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen und vom Habilitationsausschuss bestätigt. Es soll nicht aus dem Kernbereich der Habilitationsschrift kommen.

§ 6

Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber soll eine Lehrtätigkeit über 8 SWS an der Universität Siegen nachweisen, die eine eigenständig erarbeitete Vorlesung von mindestens 2 SWS enthält. Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung werden der Bewerberin oder dem Bewerber i.d.R. durch den Fakultätsrat im Benehmen mit der fachlich zuständigen Professorin oder dem fachlich zuständigen Professor übertragen. In begründeten Fällen kann auch Lehrtätigkeit an einer anderen Universität anerkannt werden.
- (2) Alternativ kann der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber durch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung erbracht werden, die von zwei Mitgliedern der Habilitationskommission besucht und bewertet wird.

§ 7

Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unter Beifügung der in § 8 genannten Unterlagen schriftlich vorzulegen. Ist der Antrag unvollständig, so weist die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber darauf hin und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (2) In dem Antrag ist das Fach zu bezeichnen, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber zu habilitieren wünscht. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Lehrbefähigung (facultas docendi) in einem Fach unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunktes beantragen. Bei einer juristischen Habilitation sind die einzelnen Teilfächer anzugeben, für die Lehrbefähigung beantragt wird.
- (3) Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11 Absatz 7) zurückgenommen werden.

- (4) Der Antrag und sämtliche beigefügten Unterlagen verbleiben auch nach Abschluss des Habilitationsverfahrens bei den Akten der Fakultät.

§ 8

Beizufügende Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr bzw. ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Fassung bekannt ist,
 - b) ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe des Bildungsganges und der beruflichen Entwicklung,
 - c) die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis der Erlangung eines als gleichwertig anerkannten Grades einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und Zeugnisse über alle Hochschulabschlüsse der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - d) ein Exemplar der Dissertation der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - f) drei Exemplare und eine elektronische Version (PDF Datei) der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, die nach § 4 Absatz 2 die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers bilden sollen, wobei im Falle des § 4 Absatz 2 ein geeigneter Titel für die Schriften zu vergeben sowie eine Zusammenfassung über deren Inhalt beizufügen ist, die auch das Verhältnis der Einzelforschungsergebnisse und das sich daraus ergebende Gesamtbild enthält,
 - g) bei juristischen Habilitationen jeweils drei Exemplare und eine elektronische Version (PDF Datei) der Schriften, aus denen sich neben der Habilitationsschrift die Lehrbefähigung für die beantragten Fächer ergeben soll,
 - h) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie bzw. er die Habilitationsschrift bzw. die sonst eingereichten Schriften selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
 - i) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und ggf. wo sie bzw. er die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Schriften oder Ergebnisse der ihr zugrundeliegenden Forschungen bereits vollständig oder teilweise veröffentlicht hat,
 - j) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und ggf. mit welchem Ausgang sie bzw. er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat,
 - k) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - l) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie bzw. ihn ein Strafverfahren, Disziplinarverfahren oder ein straf- oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und
 - m) Unterlagen zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 6).
- (2) Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 2 sind außerdem die Namen und Anschriften der Personen anzugeben, die an der Arbeit sonst beteiligt waren. Außerdem muss die Bewerberin oder der Bewerber darlegen, welche Teile der Schrift von ihr bzw. ihm stammen.
- (3) Im Falle des Absatz 1 Buchstabe l) und des Absatz 2 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er die Dekanin oder den Dekan ermächtigt, nähere Auskünfte bei den beteiligten Personen und Behörden einzuholen.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 geforderten Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers haben in deutscher Sprache zu erfolgen. Die schriftliche Habilitationsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Im Falle des § 4 Absatz 2 sind der nach Absatz 1 Buchstabe f) geforderte Titel und die Zusammenfassung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vorzulegen. Den Zeugnissen und der Promotionsurkunde sind durch einen öffentlich vereidigten Übersetzer gefertigte Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen, wenn sie in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind.

§ 9

Eröffnungsverfahren

- (1) Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation (Eröffnung des Habilitationsverfahrens). Die Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn die in den §§ 2 – 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so ist durch die Dekanin oder den Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben. In diesem Falle gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (3) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu, so bestellt er zugleich die Mitglieder der Habilitationskommission.

§ 10

Habilitationsausschuss und Habilitationskommission

- (1) Für jedes Habilitationsverfahren wird eine Habilitationskommission gebildet, die das Habilitationsverfahren begleitet und dem Habilitationsausschuss Empfehlungen gibt.
- (2) Der Habilitationskommission gehören mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Angehörige der Fakultät sein. Mindestens ein Mitglied soll Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule aus dem In- oder Ausland (externes Mitglied) sein. Alle Mitglieder der Habilitationskommission müssen einen fachlichen Bezug zum generellen Habilitationsgebiet haben. Alle Mitglieder müssen selbst habilitiert sein oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein.
- (3) Außerdem wird vom Fakultätsrat ein ständiger Habilitationsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, der die abschließende Entscheidung über die Habilitation trifft. Ihm gehören 12 Mitglieder der Fakultät an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW (mit Ausnahme der nicht habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus den Angehörigen der Fakultät gewählt.
- (4) Die Habilitationskommission und der Habilitationsausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Professorin oder der Professor mit der Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sein muss.
- (5) Der Ausschuss bzw. die Kommission treten auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen. Im Verhinderungsfall kann auch die Dekanin oder der Dekan die Einladung aussprechen. Außer bei der Bewertung der Habilitationsleistung, kann bei Einstimmigkeit der Mitglieder eine Entscheidung auch in schriftlicher Form, z.B. im Umlaufverfahren erfolgen. Sie kann zudem in elektronischer Form ergehen, bzw. bei physischer Sitzung Nichtanwesenden eine entsprechende Stimmabgabe ermöglicht werden. Für eine Stimmabgabe bei Nicht-Anwesenheit und ohne Videoübertragung wird entweder ein verschlossener Brief an die oder den Vorsitzenden, oder eine elektronische Übertragung an die oder den Vorsitzenden per sicherer Kommunikation, z.B. über sichere Email, benötigt. Eine solche sichere Email muss nach der Sitzung zudem ausgedruckt werden und der Ausdruck bis zur nächsten Sitzung vom Stimmgeber unterschrieben werden. Dieser Ausdruck wird Teil des Protokolls.
- (6) In beiden Gremien entscheidet die einfache Mehrheit. Soweit es um die Bewertung von Habilitationsleistungen geht, ist im Habilitationsausschuss nur stimmberechtigt, wer selbst habilitiert ist oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Erläuterung zum Begriff der „einfachen Mehrheit“: Es zählen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Zur Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder physisch anwesend sein. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen.

§ 11

Verfahren zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, so wählt der Habilitationsausschuss auf Empfehlung der Habilitationskommission nach fachlichen Gesichtspunkten mindestens zwei und höchstens drei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter internationales Renommee haben und an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als der Universität Siegen tätig sein soll. Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter müssen auch entweder Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren oder habilitiert sein. Mentorinnen und Mentoren, also Personen, zu denen die Bewerberin oder der Bewerber zudem eine erkennbar enge, aber ausschließlich fachlich begründete Verbindung aufweist, dürfen ausdrücklich auch in den Begutachtungsprozess eingebunden sein. Eine Mentorin oder ein Mentor der Habilitandin oder des Habilitanden darf eines der Gutachten schreiben. Bei juristischen Habilitationen bedarf es gutachterlicher Äußerungen zu jeder einzelnen Fachrichtung der beantragten Lehrbefähigung. Soweit die Gutachterinnen und Gutachter der Habilitationsschrift diese Gutachten nicht ebenfalls übernehmen, bedarf es ergänzender Gutachten von Gutachterinnen und Gutachtern, die entsprechend in den einzelnen Fachrichtungen ausgewiesen sind.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder von dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unverzüglich mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Mitteilung einen oder mehrere Gutachterinnen und Gutachter abzulehnen. Die neu benannte Gutachterin oder der neu benannte Gutachter kann nur noch aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter legen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die Habilitationsschrift oder die Schriften vor, die an deren Stelle treten sollen.
- (4) Hält eine Gutachterin oder ein Gutachter diese Frist nicht ein, so kann der Habilitationsausschuss ihr bzw. ihm Fristverlängerung gewähren oder an ihrer bzw. seiner Stelle eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestimmen. Dies kann schon vor Ablauf der Frist geschehen, wenn die Gutachterin oder der Gutachter mitteilt, dass sie bzw. er die Frist nicht einhalten kann.
- (5) Die Gutachten müssen eine eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. die Annahme der sonstigen Schriften anstelle einer Habilitationsschrift empfohlen wird. Sie können Nachbesserungsaufgaben für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift empfehlen.
- (6) Sobald die eingeholten Gutachten vorliegen, werden diese zusammen mit der Habilitationsschrift oder den an ihre Stelle getretenen Schriften im Dekanat der Fakultät für die Dauer von sechs Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur Einsichtnahme in die Habilitationsschrift oder in die an ihre Stelle tretenden Schriften sowie in die Gutachten sind berechtigt: alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle Habilitierten der Fakultät. Zur Einsichtnahme in die Habilitationsschrift oder in die an ihre Stelle tretenden Schriften sind berechtigt: alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission sind zur Einsichtnahme in die Habilitationsschrift oder in die an ihre Stelle tretenden Schriften sowie in die Gutachten verpflichtet und müssen die erfolgte Einsichtnahme durch ihre Unterschrift bestätigen. Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer der Fakultät hat das Recht, zu der Empfehlung sowie zu den Gutachten innerhalb der Auslegungsfrist der Dekanin oder dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen, die der Habilitationskommission und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (7) Spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Habilitationsausschuss auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift oder die an ihre Stelle tretenden Schriften. Nimmt der Ausschuss sie an, informiert die oder der Vorsitzende des Ausschusses die Bewerberin oder den Bewerber darüber. Nimmt er sie nicht an, lehnt er entweder den Habilitationsantrag ab oder bestimmt einen oder mehrere neue Gutachterinnen und Gutachter. Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber diese Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung durch die Dekanin oder den Dekan zur Kenntnis zu geben. Werden neue Gutachterinnen und Gutachter bestimmt, so beginnt das in Absatz 3 bis Absatz 7 Satz 2 beschriebene Verfahren neu, wobei jedoch eine abschließende Entscheidung zu treffen ist. Die nochmalige Bestimmung neuer Gutachterinnen und Gutachter ist

unzulässig. Bei der abschließenden Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme der Habilitationsschrift oder die an ihre Stelle tretenden Schriften können alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, beratend teilnehmen.

§ 12

Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Sobald die schriftliche Habilitationsleistung angenommen worden ist, teilt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit und fordert sie bzw. ihn zugleich auf, das Thema für den Habilitationsvortrag einzureichen. Dieser soll nicht aus dem Kernbereich der Habilitationsschrift kommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt den Termin des Habilitationsvortrages in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Mitgliedern des Ausschusses und der Kommission. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder der Kommission, des Ausschusses und des Fakultätsrats sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema des Vortrags hochschulöffentlich bekannt.
- (3) An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Das Gespräch knüpft an den Vortrag an und kann sich auf das gesamte Fach bzw. alle Fachrichtungen erstrecken, für das oder die die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefähigung erwerben will.
- (4) Die Habilitationskommission befindet nach dem wissenschaftlichen Gespräch darüber, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erbrachten Habilitationsleistungen insgesamt den Nachweis ihrer oder seiner Fähigkeit zur selbständigen Vertretung des Habilitationsfaches in Forschung und Lehre erbringen und empfiehlt dem Habilitationsausschuss den Ausspruch oder die Ablehnung der Habilitation. Die Empfehlung kann auch dahingehen, die Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb des beantragten Faches mit einer nicht beantragten Schwerpunktbezeichnung auszusprechen. Bei juristischen Habilitationen umfasst die Empfehlung auch die Fächer, für die die Lehrbefähigung ausgesprochen werden soll. Auch hier sind Änderungen gegenüber dem beantragten Umfang möglich. Die Empfehlung ist der Bewerberin oder dem Bewerber vor der Abstimmung im Habilitationsausschuss bekannt zu geben.
- (5) Der Habilitationsausschuss entscheidet dann über den Ausspruch oder die Ablehnung der Habilitation. Diese Entscheidung soll direkt im Anschluss an den Habilitationsvortrag gefällt werden. Der Ausspruch schließt die Möglichkeit von Auflagen ein. Falls der Habilitationsausschuss am Tag des Habilitationsvortrags nicht beschlussfähig ist, wird die endgültige Entscheidung über die Annahme der Habilitation vertagt. Bei der Entscheidung des Habilitationsausschusses über den Ausspruch oder die Ablehnung der Habilitation können alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, beratend teilnehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, vor der Abstimmung vom Habilitationsausschuss gehört zu werden. Die Entscheidung des Habilitationsausschusses bedarf der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers, wenn die Lehrbefugnis gegenüber dem Antrag nicht nur eingeschränkt, sondern geändert oder erweitert werden soll.
- (6) Weicht die Entscheidung des Habilitationsausschusses von der Empfehlung der Habilitationskommission ab, so berät die Habilitationskommission erneut und befindet darüber, ob sie an ihrer Empfehlung festhält. Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss endgültig.
- (7) Mit dem endgültigen Beschluss des Habilitationsausschusses ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Ist die Habilitation ausgesprochen worden, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine Urkunde über die Lehrbefähigung erteilt. Diese enthält die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten (Name, Geburtsort, akademischer Grad), ggf. das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches oder der wissenschaftlichen Fächer, für das oder für die die Lehrbefähigung festgestellt ist, den Tag der Beschlussfassung sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.
- (8) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Habilitationsverfahrens in sämtliche Unterlagen einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen.

§ 13

Aberkennung der Habilitation

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Habilitationsverfahrens heraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die Voraussetzungen der Habilitation vorsätzlich getäuscht oder einen Irrtum über das Vorliegen dieser Voraussetzungen grob fahrlässig herbeigeführt hat, so ist die Habilitation abzuerkennen. Sie ist ferner abzuerkennen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der Habilitationsleistungen nicht selbständig erbracht hat oder andere schwerwiegende Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Habilitation vorliegen. Über die Aberkennung beschließt der Fakultätsrat nach Vorarbeit durch eine speziell einzurichtende Kommission, die sich, soweit erforderlich, sachverständiger Hilfe bedienen soll.
- (2) Die Aberkennung der Habilitation wird der oder dem Betroffenen von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Aufklärung über die Rechtsmittel mitgeteilt. Außerdem zeigt die Dekanin oder der Dekan die Aberkennung der Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

II. Veröffentlichung der Habilitationsschrift

§ 14

Veröffentlichung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist innerhalb von zwei Jahren vom Ausspruch der Habilitation an in geeigneter Weise zu veröffentlichen, wenn sie nicht schon vor Ausspruch der Habilitation vollständig und in geeigneter Weise veröffentlicht worden ist. Hierbei sind etwaige Auflagen zu beachten.
- (2) Die Universitätsbibliothek hat Anspruch darauf, dass die oder der Habilitierte ihr zwei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung stellt.

III. Lehrbefugnis

§ 15

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf ihren oder seinen Antrag soll der bzw. dem Habilitierten für das Habilitationsfach oder die Habilitationsfächer vom Fakultätsrat die Lehrbefugnis (venia legendi) verliehen werden. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gestellt werden.
- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erwirbt die oder der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt der oder dem Habilitierten eine Urkunde über den Erwerb der Lehrbefugnis, ihren genauen Inhalt und das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" aus.
- (4) Die oder der Habilitierte soll innerhalb eines Jahres eine Antrittsvorlesung halten.

§ 16

Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrbefugnis enthält die Verpflichtung, mindestens einmal in zwei Jahren eine Lehrveranstaltung für die Fakultät durchzuführen.
- (2) Nach Absatz 1 ist nicht verpflichtet, wer an einer anderen Hochschule selbständig lehrt.
- (3) Die Lehrverpflichtung endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät kann die Privatdozentin oder den Privatdozenten auf ihren bzw. seinen Antrag hin von der Verpflichtung nach Absatz 1 beurlauben.

§ 17

Verlust der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis endet, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf sie verzichtet oder mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität.
- (2) Die Lehrbefugnis ist durch den Fakultätsrat zurückzunehmen, wenn der Privatdozentin oder dem Privatdozenten aufgrund des § 13 die Habilitation aberkannt wird.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ein rechtskräftiges Strafurteil die Befähigung verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder wenn er durch eine rechtskräftige Disziplinarentscheidung aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist.
- (4) Die Lehrbefugnis kann ferner widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung aus § 16 nicht nachkommt.
- (5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen.
- (6) Die Rücknahme oder der Widerruf der Lehrbefugnis wird der oder dem Betroffenen von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Außerdem zeigt die Dekanin oder der Dekan den Verlust der Lehrbefugnis der Rektorin oder dem Rektor an.

§ 18

Wiedererteilung der Lehrbefugnis, zusätzliche Lehrbefugnis

- (1) Ist die Lehrbefugnis der oder dem Habilitierten nach § 17 Absatz 4 entzogen worden, so kann sie bzw. er ihre erneute Erteilung beantragen. Der Habilitationsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die und ggf. welche der in §§ 4 bis 6 genannten Habilitationsleistungen von der oder dem Habilitierten neu zu erbringen sind. Für das Verfahren gelten die §§ 7 bis 13 sinngemäß.
- (2) Die Erteilung der Lehrbefugnis in ihrem oder seinem Fach kann auch beantragen, wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert worden ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Der Habilitationsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. welche der in §§ 4 bis 6 genannten Habilitationsleistungen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch erbracht werden müssen. Für das Verfahren gelten die §§ 7 bis 13 sinngemäß.

§ 19

Erweiterung der Lehrbefugnis

Eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, eine Professorin oder ein Professor kann die Erweiterung ihrer oder seiner Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach beantragen. Der Habilitationsausschuss bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche der in §§ 4 bis 6 genannten Habilitationsleistungen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in dem neuen Fach zu erbringen sind. Für das Verfahren gelten die §§ 7 bis 13 sinngemäß.

§ 20

Umhabilitation

Eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitierte, aber nicht an der Universität Siegen habilitierte Person kann auf Antrag die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen beantragen. Dazu muss sie einen Habilitationsantrag nach dieser Ordnung stellen. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Anerkennung der an der anderen wissenschaftlichen Hochschule erbrachten Habilitationsleistungen. Über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet danach der Fakultätsrat. Die oder der Umhabilitierte stellt sich bei einer positiven Entscheidung der Hochschulöffentlichkeit mit einem Vortrag vor.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Lagerung der Akten

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten im Dekanat eingelagert.

§ 22

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, in denen der Antrag nach § 7 Absatz 1 nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin oder dem Dekan eingeht. Für alle vorher eingegangenen Anträge gilt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Siegen vom 17. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilung 25/2003).
- (2) Anträgen, die innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan eingeht, kann die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beigefügt werden, dass sie nach der alten Habilitationsordnung durchgeführt werden sollen.
- (3) Habilitationsverfahren, für die nach Absatz 1 Satz 2 die alte Habilitationsordnung gilt, werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach dieser Habilitationsordnung zu Ende geführt, wenn zu dem Zeitpunkt, da der Antrag bei der Dekanin oder dem Dekan eingeht, die Gutachterinnen und die Gutachter für die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung noch nicht bestimmt sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht - vom 11. Juli 2018.

Siegen, den 15. November 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)